Antrag des Stadtrates
vom 2. September 2019

Stadt Dietikon
Bremgartnerstrasse 22
8953 Dietikon
Tel. 044 744 35 35
Fax 044 741 50 16
www.dietikon.ch

P1.C **Personalverordnung**

Teilrevision Personalverordnung

Anpassung Ferienregelung

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

1. Die Teilrevision der Personalverordnung vom 5. Oktober 2000 im Sinne der Erwägungen wird genehmigt.

2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

3. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.

4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 405 vom 17. April 2019 passte der Regierungsrat die Ferienregelung für das kantonale Personal den Standards von vielen privatwirtschaftlichen und öffentlichen Arbeitgebern an. Das heisst, dass neu auch die Mitarbeitenden im Alter von 21 bis 49 Jahren eine fünfte Ferienwoche erhalten. Die Mitarbeitenden unter 21 und über 49 Jahren erhalten neu zwei zusätzliche Ferientage - dies anstelle der bisher über den Jahreswechsel gewährten zwei Urlaubstage. Wird die Verwaltung in Zukunft über den Jahreswechsel geschlossen, müssen dannzumal alle Mitarbeitenden die ausfallenden Arbeitstage vollumfänglich mit Gleitzeit oder Ferien beziehen.

Anlässlich einer Kick-Off-Veranstaltung trafen sich am 15. August 2019 die beiden Arbeitsgruppen Personalmanagement und Personalrecht zum ersten Austausch. Die in der Stadtratssitzung vom 9. April 2018 verabschiedeten Themenfelder wie Arbeitszeitregelung, Ferienregelung, Lohnstrukturen, Personalentwicklung und Nachwuchsförderung werden in den nächsten Monaten durch die Arbeitsgruppen bearbeitet und es werden zuhanden des Stadtrats Vorschläge erarbeitet. Eine vorgezogene Änderung der Ferienregelung per 1. Januar 2020 drängt sich jedoch auf, da mit einer einzigen Ausnahme alle Gemeinden im Bezirk Dietikon Ferienregelungen im Umfange der neuen kantonalen Regelung von mindestens 5 Wochen Ferien übernehmen oder bereits übernommen haben. Zudem richten sich bereits über 100 Gemeinden im Kanton Zürich, d.h. beinahe $^2/_3$ aller Gemeinden, bei den Personalvorschriften und damit auch den Ferien nach dem Kanton.

Auf der Basis einer fortschrittlichen Personalpolitik, welche konkurrenzfähige Arbeits- und Lohnbedingungen schafft bzw. garantiert, soll daher die Personalverordnung samt ihren Anhängen im Punkt Ferien revidiert werden. Dies jedoch ohne die Absicht, den oben erwähnten beiden Arbeitsgruppen vorzugreifen.

	Ferienregelung Stadt Dietikon bisher	Ferienregelung Stadt Dietikon ab 01.01.2020	Ferienregelung Kanton Zürich ab 01.01.2020
bis 20 Jahre und Lernende	25 Tage	27 Tage	27 Tage
21 bis 39 Jahre	20 Tage	25 Tage	25 Tage
40 bis 49 Jahre	23 Tage	25 Tage	25 Tage
50 bis 59 Jahre	25 Tage	27 Tage	27 Tage
ab 60 Jahren	30 Tage	32 Tage	32 Tage

Um die Attraktivität der Stadt Dietikon als Arbeitgeberin auch in Zukunft sicherzustellen und im kompetitiven Umfeld die gewünschten Mitarbeitenden gewinnen und halten zu können, erscheint es angezeigt, die Ferienregelung ebenfalls den kantonalen Regelungen anzugleichen.

Die Personalverordnung ist wie folgt anzupassen:

Art. 39
Den Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:

	Alt	*Neu*
a)	Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, sowie als Lehrling 25 Arbeitstage.	Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, sowie als Lehrling 27 Arbeitstage.
b)	Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden, 20 Arbeitstage.	Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden, 25 Arbeitstage.
c)	Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 40. Altersjahr vollenden, 23 Arbeitstage	Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 40. Altersjahr vollenden, 25 Arbeitstage
d)	Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, 25 Arbeitstage.	Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, 27 Arbeitstage.
e)	Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden, 30 Arbeitstage.	Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden, 32 Arbeitstage.

Die vorgesehene Regelung bedeutet, dass faktisch für alle Personen ab 40 Jahren keine substantielle Verbesserung eintritt. Mitarbeitende ab 40 Jahren erhalten neu zwei zusätzliche Ferientage - dies anstelle der bisher durch den Stadtrat über den Jahreswechsel gewährten zwei Urlaubstage. Diese zwei Ferientage sind neu garantiert und nicht mehr vom jährlichen Entscheid des Stadtrates abhängig.

Die teilrevidierte Personalverordnung soll per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden. Dies gilt ebenfalls für die nach der gemeinderätlichen Genehmigung der Teilrevision vom Stadtrat marginal anzupassenden Ausführungsbestimmungen.

Antrag des Stadtrates

vom 2. September 2019

Stadt Dietikon

Zuständigkeit Gemeinderat

Gemäss Art. 24 lit. c Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für den Erlass der Personalverordnung zuständig.

Referent: Stadtpräsident Roger Bachmann

NAMENS DES STADTRATES

Roger Bachmann
Stadtpräsident

Arno Graf
Stadtschreiber-Stv.

versandt am: - 4. Sep. 2019
SK